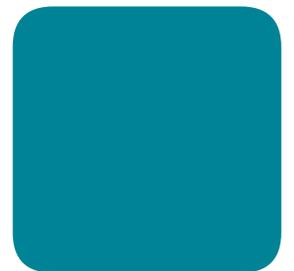




Die Gebäudedienstleister  
Bundesinnungsverband

# Blickpunkt.

DAS MAGAZIN DES GEBÄUDEREINIGER-HANDWERKS.



nr. **01**  
2024

**EINBLICKE** Arbeitszeit in der Gebäudereinigung • Ausgleichsabgabe für Schwerbehinderte  
**RÜCKSCHAU** Sitzung des Vorstandsrates • EFCI präsentiert Manifest zur Europawahl in Brüssel •  
Ausschuss Berufsbildung tagt in Berlin **SICHTWEISEN** Im Gespräch mit Günter Herkommer,  
Chefredakteur rationell reinigen **VORSCHAU** Deutsche Meisterschaft im Gebäudereiniger-Hand-  
werk in Berlin • Zukunftsforum Gebäudedienste in Weimar

---

## SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN, LIEBE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN,

herzlich Willkommen zur ersten Ausgabe unseres Verbandsmagazins „Blickpunkt“ im Jahr 2024. Neues Jahr – alte Herausforderungen: die politischen Zeiten und Zeichen sind und bleiben jedenfalls wie im vergangenen Jahr auf vielen Ebenen herausfordernd. Vor diesem Hintergrund haben wir uns Mitte März in Berlin zu unserer ersten Vorstandsratsitzung des Jahres getroffen und über die Kernthemen und -projekte diskutiert, die unser Handwerk und unsere Unternehmen aktuell am meisten berühren. Einen ausführlichen Bericht finden Sie auf den Seiten 8/9.



Auch über die „Ampel“-Politik haben wir natürlich gesprochen. Insgesamt lässt sich dazu allerdings wenig Neues und noch weniger Ermutigendes feststellen. Die drei Regierungsparteien, so habe ich es in der Sitzung formuliert, zeichnen sich mittlerweile vor allem durch völlig unterschiedliche Partikularinteressen aus. Die zunehmenden Meinungsverschiedenheiten, die teilweise auf offener Bühne ausgetragen werden, erwecken den Eindruck, als sei der Wahlkampf zur Bundestagswahl 2025 zwischen SPD und Grünen auf der einen sowie vor allem der FDP auf der anderen Seite bereits eröffnet.

Immerhin – es gibt seltene Positivbeispiele, die wir inhaltlich als Branche auch zu würdigen wissen: so macht sich die Koalition in diesen Wochen offenbar konkret an die Abschaffung der Steuerklassenkombination III/V, so wie es im Koalitionsvertrag verabredet war. Besser spät als nie! Diese Abschaffung ist eine Forderung, die wir als BIV seit vielen Jahren erhoben haben. Denn diese Steuerregelung ist für die mehrheitlich weniger verdienenden Ehefrauen nicht nur unzeitgemäß und demotivierend, vor allem ist sie mit Blick auf den sich immer weiter zuspitzenden Personalmangel kontraproduktiv. Steuerklasse V führt zu überdurchschnittlich hohen Abzügen vom monatlichen Bruttolohn sowie zu hohen Einbußen bei Lohnersatzleistungen wie Eltern-, Kranken- oder Arbeitslosengeld. Im Zweifel entscheiden sich viele weibliche Beschäftigte lieber gänzlich gegen Arbeit, für weniger Arbeit oder für den Verbleib im Minijob-Bereich. Insofern – das ist unsere Hoffnung – könnte das Ende der Steuerklassenkombination III/V auch zur Gewinnung und/oder zur Erhöhung der Personalstunden weiblicher Beschäftigter führen.

Ebenso trüb wie der Blick auf die „Ampel“-Politik fällt der Blick auf die wirtschaftliche Lage in Deutschland aus. Die Bundesregierung erwartet laut Jahreswirtschaftsbericht für 2024 nur ein Mini-Wachstum von 0,2 Prozent. Bundeswirtschaftsminister

Robert Habeck fasste die Lage Mitte Februar im Kern als „dramatisch schlecht“ zusammen. Dem ist nichts hinzuzufügen. Mit welcher Stimmung unsere Branche übrigens konkret ins Jahr gestartet ist und auf das Jahr 2024 vorausblickt, werden wir bald genauer wissen. In diesen Tagen führen wir als BIV wie jedes Jahr unsere interne Frühjahrs-Konjunkturumfrage durch. Die Ergebnisse können Sie dann unter anderem auch hier in der nächsten „Blickpunkt“-Ausgabe nachlesen.

Gerade mit Blick auf die schwache Wirtschaftslage steht schon jetzt fest, dass die in diesem Jahr anstehende Tarifrunde mit der IG BAU extrem herausfordernd werden dürfte. Hierzu bestand Einigkeit im Vorstandsrat. Denn völlig losgelöst von der diffizilen Situation der Unternehmen und der schwachen konjunkturellen Großwetterlage macht die Gewerkschaft seit Monaten öffentlich Stimmung für Inflationsausgleichsprämien und Jahressonderzahlungen. Aktuell befragt die Gewerkschaft ihre Mitglieder in einer Tarif-Umfrage, welcher Stundenlohn denn wünschenswert wäre? Ganz so, als ob Löhne nicht erwirtschaftet werden müssten! Ich bin Christian Kloeveborn, dem Vorsitzenden unserer BIV-Tarifkommission, daher sehr dankbar, dass er uns allen in der jüngsten Vorstandsratsitzung eine erste Einschätzung zur anstehenden Tarifrunde präsentiert hat. Mit Sicherheit stehen wir vor besonders komplexen Verhandlungen – das ist die eine Wahrheit. Die andere Wahrheit lautet, dass wir unserer Tarifkommission unter Vorsitz von Christian Kloeveborn wie in allen vorangegangenen Tarifrunden vollstes Vertrauen für einen sinnhaften Abschluss entgegenbringen.

Der Vorstandsrat in Berlin Mitte März war die erste größere Zusammenkunft unseres Verbandes in diesem Jahr. Viele weitere folgen in den kommenden Wochen: unsere vier Fachausschüsse tagen im März und April. Den Auftakt haben unsere Berufsbildungs-Kolleginnen und -Kollegen bereits gemacht. Einen Bericht zur Sitzung finden

Sie auf Seite 10. Das erste große Verbandshighlight ist dann mit Sicherheit unsere wichtige Mitgliederversammlung in Warnemünde Mitte Mai, zu der uns die Landesinnung Nordost anlässlich ihres 100. Jubiläums eingeladen hat. Wichtig deshalb, weil die Delegierten dort nach drei Jahren wieder gemeinsam über die Zusammensetzung unserer Ausschüsse zu entscheiden haben.

Ansonsten wirft dieses Heft bereits einen Blick nach vorne auf weitere Veranstaltungs-Höhepunkte 2024: zum Beispiel auf unsere Deutsche Meisterschaft im November, die diesmal im historischen „Roten Rathaus“ in Berlin stattfindet (Bericht S. 16). Wir freuen uns sehr, dass es der Berliner Innung gelungen ist, den Regierenden Bürgermeister Kai Wegner (CDU) bereits frühzeitig für die Teilnahme an der Siegerehrung zu gewinnen. Unser „Zukunftsforum Gebäudedienste“ werden wir zusammen mit „rationell reinigen“ in diesem Herbst in Kombination mit unserer Mitgliederversammlung in der einzigartigen deutschen Kulturmetropole Weimar abhalten (Bericht S. 17). In diesem Zusammenhang möchte ich Ihnen zum einen unser ausführliches „Blickpunkt“-Interview mit Günter Herkommer empfehlen, seit 2020 Chefredakteur von „rationell reinigen“ (Seiten 14/15). Zum anderen möchte ich Ihnen nahelegen, sich um unseren „Unternehmenspreis der Gebäudedienstleister“ zu bewerben. Mit diesem Preis möchten wir als BIV alle zwei Jahre innovative und engagierte Mitglieds-Unternehmen auszeichnen. Die feierliche Verleihung wird ebenfalls im Rahmen unseres „Zukunftsforums“ Anfang November erfolgen. Alle Details zur Anmeldung finden Sie auf Seite 12 dieser Ausgabe.

Ansonsten bietet die erste Ausgabe unseres Verbandsheftes – wie Sie es von uns gewohnt sind – viele Brancheninformationen, unter anderem zu den Themen Arbeitszeitgesetz und Schwerbehindertenabgabe. Sie sehen, auch in diesem Jahr gibt es viel zu tun, viel zu berichten und viel zu diskutieren. Auf den persönlichen Austausch mit Ihnen allen freue ich mich sehr – ob in Warnemünde, Berlin oder Weimar.

In diesem Sinne



Ihr Thomas Dietrich,  
Bundesinnungsmeister

## INHALT

### GUT ZU WISSEN!

### VORSPRUNG

Arbeitszeit in der Gebäudereinigung	Seite 4
Ausgleichsabgabe für Schwerbehinderte	Seite 6
Andrea-Simone Johannes, neue Volljuristin beim BIV	Seite 7

### GEBÄUDEDIENSTLEISTER IM GESPRÄCH

### RÜCKSCHAU

Sitzung des Vorstandsrats in Berlin	Seite 8
Ausschuss Berufsbildung	Seite 10
EFCI präsentiert „Manifest“ zur Europawahl in Brüssel	Seite 11
WFBSC-Event in Amsterdam	Seite 11
Unternehmenspreis der Gebäudedienstleister	Seite 12
BIV-Podcast „Glanzstück“ widmet sich 2024 juristischen Themen	Seite 13
Video-Kampagne: 11 neue Social-Media-Spots zum Download	Seite 13

### IM INTERVIEW

### SICHTWEISEN

Auf ein Wort mit Günter Herkommer	Seite 14
-----------------------------------	----------

### VERANSTALTUNGEN

### VORSCHAU

Deutsche Meisterschaft im Gebäudereiniger-Handwerk 2024 in Berlin	Seite 16
Zukunftsforum Gebäudedienste 2024 in Weimar	Seite 17

### ZAHLEN, DATEN, FAKTEN

### ÜBERBLICK

Das Gebäudereiniger-Handwerk in Zahlen	Seite 18
Termine	Seite 19
Impressum	Seite 19

# Gut zu wissen!

## AKTUELLE INFORMATIONEN FÜR GEBÄUDEDIENSTLEISTER

### ■ ARBEITSZEIT IN DER GEBÄUDEREINIGUNG

Bestimmungen zur Arbeitszeit finden sich für die gewerblichen Beschäftigten in der Gebäudereinigung in den §§ 3, 4 des Rahmentarifvertrages (RTV) vom 31.10.2019. Überdies enthält das Arbeitszeitgesetz zum Schutz der Arbeitnehmer klare Regelungen über den Umfang und die konkrete Lage der Arbeitszeit. Mit den folgenden Ausführungen möchten wir über die wesentlichen Bestimmungen zur Arbeitszeit der gewerblichen Beschäftigten in der Gebäudereinigung informieren. Für weitere Nachfragen stehen wir unseren Mitgliedern gern zur Verfügung.

#### **Wann beginnt und endet die Arbeitszeit?**

Die Arbeitszeit beginnt und endet gemäß § 3 Ziffer 3.1 RTV an der Arbeitsstelle. Haben Beschäftigte vor und nach Aufsuchen der Arbeitsstelle eine betriebliche Sammelstelle aufzusuchen, beginnt und endet die Arbeitszeit dort. Als betriebliche Sammelstelle gelten gemäß Tarifvertrag abschließend Aufenthalts-, Umkleide- oder Putzräume. Beginn und Ende der Arbeitszeit richten sich nicht nach dem Passieren eines Werkstors, Pfortners oder ähnlichem.

#### **Ist Umkleidezeit als Arbeitszeit zu vergüten?**

Schreibt der Arbeitgeber das Tragen einer bestimmten Arbeitskleidung vor, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder auf Anweisung im Betrieb an- und abzulegen ist, ist diese Umkleidezeit als Arbeitszeit zu vergüten.

#### **Wann ist Wege- und Zwischenzeit zu vergüten?**

Gemäß § 3 Ziffer 3.2 RTV ist die direkte Wegezeit zwischen mehreren aufzusuchenden Arbeitsstellen wie Arbeitszeit zu vergüten, wenn für die Zeit zwischen dem Ende der ersten und dem Beginn der nächsten Arbeitsstelle (Zwischenzeit) bis zu drei Stunden liegen. Liegen zwischen dem Ende der einen und dem Beginn der darauffolgenden Arbeitsstelle mehr als 3 Stunden, ist die Wegezeit nicht zu vergüten – es sei denn, zur Bewältigung des Weges zwischen den Arbeitsstellen sind mehr als 3 Stunden erforderlich. Beträgt die Zwischenzeit zwischen den Arbeitsstellen bis zu drei Stunden und wird für die direkte Wegezeit mehr als die Hälfte dieser Zwischenzeit benötigt, ist die gesamte Zwischenzeit wie Arbeitszeit zu vergüten.

#### **Am Beispiel:**

1. Die erste Arbeitsstelle endet um 8.00 Uhr, die darauffolgende beginnt um 12.00 Uhr, die Wegezeit zwischen den Arbeitsstellen beträgt 30 Minuten: Da die Zwischenzeit mehr als 3 Stunden beträgt, ist keine Wegezeit zu vergüten.
2. Beispiel wie vor, wobei die darauffolgende Arbeitsstelle um 11.00h beginnt: Da die Zwischenzeit bis 3 Stunden beträgt, ist die Wegezeit von 30 Minuten zu vergüten.

3. Beispiel wie vor, wobei die Wegezeit zwischen den Arbeitsstellen 2 Stunden beträgt: Da die Wegezeit mehr als die Hälfte der Zwischenzeit beträgt, ist die gesamte Zwischenzeit (3 Stunden) zu vergüten.

#### **Ist der Weg zur ersten Arbeitsstelle als Wegezeit zu vergüten?**

Grundsätzlich ist der Weg des Arbeitnehmers vom Wohnsitz zur ersten Arbeitsstelle und von der letzten Arbeitsstelle zurück nicht zu vergüten.

Bei nicht regelmäßigen Arbeitsstellen gilt gemäß § 3 Ziffer 3.3 RTV eine Ausnahme: Übersteigt der Zeitaufwand für den Weg vom Wohnsitz zur nicht regelmäßigen Arbeitsstelle den üblichen Zeitaufwand für den Weg zum Betriebssitz, gilt diese Zeit als Arbeitszeit. Jede angefangene halbe Stunde wird als halbe Stunde berechnet. Die Regelung gilt ausschließlich für den Hin-, nicht für den Rückweg.

#### **Wie viele Stunden dürfen Arbeitnehmer arbeiten?**

Gemäß § 3 Ziffer 1.1 RTV beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 39 Wochenstunden; die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit – ausschließlich der Ruhepausen – 8 Stunden. Diese Regelung umfasst die Vollzeittätigkeit – Teilzeitarbeitsverträge oder Mini-Jobs können ohne weiteres vertraglich vereinbart werden.

Die Höchstgrenzen, im Rahmen derer ein Arbeitnehmer wöchentlich und werktätig eingesetzt werden darf, sind in § 3 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vorgegeben. Danach darf die tägliche Höchstarbeitszeit maximal 10 Stunden betragen mit der Maßgabe, dass sie über einen Zeitraum von 6 Kalendermonaten oder 24 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden nicht überschreitet.

Da das Arbeitszeitgesetz von einer 6-Tage-Woche ausgeht, resultieren hieraus folgende Grundsätze:

Die wöchentliche Höchstarbeitszeit darf im Durchschnitt 48 Stunden nicht überschreiten; die tägliche Höchstarbeitszeit darf zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 Stunden betragen.

**Am Beispiel:**

Der Arbeitnehmer ist jeweils montags mit 10 Stunden, dienstags bis freitags mit jeweils 8 Stunden eingesetzt: Dieser Einsatz ist nach dem Arbeitszeitgesetz zulässig, da die tägliche Höchstarbeitszeit von 10 Stunden und die wöchentliche Höchstarbeitszeit mit tatsächlich 42 Stunden nicht überschritten sind.

Reinigt der Arbeitnehmer täglich mehr als 8 Stunden oder wöchentlich mehr als 40 Stunden, hat er nach Maßgabe des § 10 Ziffer 3 RTV Anspruch auf den Belastungszuschlag von 25 Prozent.

**Ist Wegezeit in die Höchstgrenzen nach dem Arbeitszeitgesetz einzubeziehen?**

Wegezeiten sind unter dem Schutzgedanken des Arbeitszeitgesetzes zu berücksichtigen, sofern der Arbeitnehmer während der Wegezeit einer beruflich bedingten Beanspruchung ausgesetzt ist. Das ist grundsätzlich anzunehmen, wenn der Arbeitnehmer die Wegezeit als Fahrer eines Fahrzeugs zurücklegt, nicht hingegen als Beifahrer oder bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

Die Wegezeit zwischen Wohnsitz und Arbeitsstelle zählt grundsätzlich nicht zur Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes. Ist hingegen die Reisezeit Teil der vertraglichen Leistungspflicht (beispielsweise beim Einsatz in nicht regelmäßigen Arbeitsstellen), gilt die Zeit als Arbeitszeit und muss nach dem Arbeitszeitgesetz berücksichtigt werden.

Davon unabhängig richtet sich die Vergütung der Wegezeit ausschließlich nach den Bestimmungen des § 3 RTV.

**Sind Arbeitszeiten bei mehreren Arbeitgebern zusammenzurechnen?**

Ist ein Arbeitnehmer bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt, sind gemäß § 2 Abs. 1 ArbZG die Arbeitszeiten aus allen Beschäftigungsverhältnissen zusammenzurechnen. Hat der Arbeitgeber Kenntnis von weiteren Beschäftigungsverhältnissen, sind die dortigen Arbeitszeiten vom Arbeitnehmer schriftlich abzufragen, zusammenzurechnen und die Einhaltung des ArbZG zu überprüfen. Der Arbeitnehmer sollte verpflichtet werden, Änderungen umgehend mitzuteilen.

**Welche Ruhepausen sind einzuhalten?**

Ab einer Arbeitszeit von 6 Stunden schreibt § 4 ArbZG zwingend einzuhaltende Ruhepausen vor, wie folgt:

- Arbeitszeit unter 6 Stunden: keine Ruhepause
- Arbeitszeit zwischen 6 und 9 Stunden: 30 Minuten
- Arbeitszeit ab 9 Stunden: 45 Minuten

Die Ruhepausen können aufgeteilt werden in mehrere Pausen von jeweils mindestens 15 Minuten – eine kürzere Dauer ist keine Ruhepause im Sinne des Arbeitszeitgesetzes.

Die Lage der Ruhepausen ist durch den Arbeitgeber im Voraus festzulegen.

**Welche Ruhezeit ist einzuhalten?**

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist dem Arbeitnehmer gemäß § 5 Abs. 1 ArbZG eine Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren. Die Ruhezeit muss vom Ende des einen bis zum Beginn des kommenden Arbeitstages gewährt werden.

Die Ruhezeit ist unabhängig von der Art der Beschäftigung einzuhalten. Sie gilt für Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte und Minijobber gleichermaßen; ebenso beim Einsatz in geteilten Diensten.

**Am Beispiel:**

Der Arbeitnehmer arbeitet morgens von 5.00 – 7.00 Uhr und abends von 18.00 – 19.00 Uhr.

Da zwischen dem Ende der Arbeitszeit am Abend und dem Beginn am nächsten Morgen nur 10 Stunden liegen, ist die Ruhezeit nicht eingehalten und stellt einen Verstoß gegen das Arbeitszeitgesetz dar.

**Unter welchen Voraussetzungen ist die Einführung eines Arbeitszeitkontos möglich?**

Gemäß § 4 RTV kann durch Betriebsvereinbarung oder, wenn kein Betriebsrat besteht, durch einzelvertragliche Vereinbarung für die gewerblichen Beschäftigten, die in den Lohngruppen 6 – 9 eingruppiert sind, ein Arbeitszeitkonto eingeführt werden, um saisonal bedingte Arbeitsschwankungen bei Auszahlung eines gleichbleibenden Monatslohns auszugleichen.

Der Arbeitgeber kann innerhalb von 12 Kalendermonaten 150 Arbeitsstunden vorarbeiten (Plusstunden) und 30 Stunden nacharbeiten (Minusstunden) lassen. Wird das Arbeitszeitguthaben von 150 Plusstunden überschritten, ist der Lohn für die darüberhinausgehenden Stunden zum 15. des Folgemonats zu vergüten.

Angefallene Zuschläge für Nacht-, Sonn- und Feiertag ebenso wie Belastungszuschläge können nicht auf dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben werden und sind für den jeweiligen Abrechnungsmonat auszuzahlen. Für die Lohngruppen 1–4 ist die Einrichtung eines Arbeitszeitkontos ausgeschlossen.

**Ist Arbeit an Sonn- und Feiertagen erlaubt?**

Gemäß § 10 ArbZG dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen eingesetzt werden, sofern zur Aufrechterhaltung des Betriebsablaufes die Reinigung auch an diesen Tagen erforderlich ist (beispielsweise Krankenhäuser, Hotels).

Beim Einsatz an Sonn- und Feiertagen ist nach § 11 ArbZG zu berücksichtigen, dass mindestens 15 Sonntage im Jahr beschäftigungsfrei sind und dem Arbeitnehmer im Zeitraum von 14 Tagen ein Ersatzruhetag gewährt wird.

**Drohen Sanktionen bei einem Verstoß gegen das Arbeitszeitgesetz?**

Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes sind unabdingbar. Ein Verstoß stellt gemäß § 22 ArbZG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,- Euro geahndet werden.

Wird durch einen Verstoß die Gesundheit oder Arbeitskraft des Arbeitnehmers gefährdet, oder begeht der Arbeitgeber denselben Verstoß mehrfach, liegt eine Straftat vor, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe geahndet werden kann (§ 23 ArbZG).



**Wer kontrolliert die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes?**

Die Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes wird durch die Arbeitsschutzbehörden kontrolliert. Zusätzlich überprüft auch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit die Einhaltung der Höchst- arbeits- und Mindestruhezeit und meldet Verstöße an die Arbeitsschutzbehörde.

**Besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Arbeitszeiterfassung?**

Gemäß § 19 AEntG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die tägliche Arbeitszeit der gewerblichen Beschäftigten mit Beginn, Ende und Dauer spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen zu erfassen. Die

Aufzeichnungspflicht ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Sie kann nach dem Willen des Arbeitgebers auf Papier oder elektronisch erfolgen. Daran hat sich bisher nichts geändert. Eine gesetzliche Regelung, die ausschließlich die Pflicht zur elektronischen Arbeitszeiterfassung vorsieht, besteht aktuell nicht. Der Bundesinnungsverband wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass die Arbeitszeiterfassung wie bisher digital und in Papierform möglich sein soll.



**AUSGLEICHSABGABE FÜR SCHWERBEHINDERTE**

Für eine inklusive Gesellschaft ist es entscheidend, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt und selbstbestimmt am Arbeitsleben teilhaben können, insbesondere auch vor dem Hintergrund des hohen Arbeitskräftebedarfs. Mehr Menschen mit Beeinträchtigungen sollen durch Beschäftigung gezielter unterstützt werden.

Die Ausgleichsabgabe hat daher mehrere Zielsetzungen. Einerseits soll sie Unternehmen dazu motivieren, verstärkt Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen zu schaffen und ihre soziale Verantwortung wahrzunehmen. Andererseits dient die Abgabe der Finanzierung von Maßnahmen, die die Integration und Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben fördern. Das übergeordnete Ziel ist die Schaffung eines inklusiven Arbeitsumfelds.

**Wann ist die Ausgleichsabgabe zu zahlen?**

Die Ausgleichsabgabe ist zu zahlen, wenn nicht mindestens fünf Prozent der Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen besetzt sind und der Betrieb jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätze hat. Für kleinere Unternehmen unter dieser Arbeitsplatzanzahl entfällt die Pflicht zur Beschäftigung Schwerbehinderter.

**In welcher Höhe ist die Ausgleichsabgabe zu zahlen?**

Die Höhe der zu zahlenden Ausgleichsabgabe richtet sich nach der Höhe der jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von Schwerbehinderten oder diesen gleichgestellten. Der Bundesinnungsverband hat insbesondere auch zur Einführung einer neuen Stufe für Unternehmen ohne einen schwerbehinderten Arbeitnehmer bereits berichtet. Mit der neuen Stufe verdoppelt sich die Abgabe für Unternehmen ohne schwerbehinderte Mitarbeiter ab dem Kalenderjahr 2024. Die Unternehmen haben die Beschäftigungsdaten bis spätestens zum 31.03. des jeweiligen Folgejahres bei der zuständigen Agentur für Arbeit anzuzeigen. Die Frist kann nicht verlängert werden.

Im Einzelnen ergeben sich entsprechend der jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von Schwerbehinderten im Unternehmen (Erfüllungsquote) folgende monatliche Abgabenlasten je nicht besetztem Arbeitsplatz:

Erfüllungsquote	Bis 31. Dezember 2023	Ab 1. Januar 2024
3% bis 5%	140 Euro	140 Euro
2% bis unter 3%	245 Euro	245 Euro
Über 0% bis 2%	360 Euro	360 Euro
0 % (neu)	360 Euro	720 Euro

Mit der neu eingeführten Stufe, also bei Nichtbeschäftigung auch nur eines schwerbehinderten Arbeitnehmers laut Anzeigeverfahren, ist die Abgabenlast weiter gestiegen. Die Gründe, warum der Arbeitgeber keinen Schwerbehinderten beschäftigt, sind für die Höhe der Ausgleichsabgabe ohne Belang. Auch Bemühungen diese Mitarbeiter zu werben, senken die Abgabe nicht.

**Hat der Arbeitgeber Anspruch auf Mitteilung der Schwerbehinderung von Arbeitnehmern?**

Für Unternehmen besteht auch mit Blick auf den Arbeitskräftemangel ein gesteigertes Interesse an der Beschäftigung geeigneter auch schwerbehinderter Arbeitnehmer. Eine Pflicht zur Offenlegung durch den Mitarbeiter besteht nicht. Der Arbeitgeber kann allenfalls appellieren, dass die Mitarbeiter bestehende Schwerbehinderungen anzeigen. Es empfiehlt sich, dies in Form einer Abfrage unter Hinweis auf den bestehenden zusätzlichen Urlaubsanspruch von 5 Tagen je Kalenderjahr bei einer Fünf-Tage-Arbeitswoche vorzunehmen.

**Welche Beschäftigten werden mehrfach als schwerbehinderte Menschen angerechnet?**

Sofern schwerbehinderte Arbeitnehmer im Unternehmen beschäftigt werden, kann unter bestimmten Voraussetzungen die Beschäftigung auf mehr als einen Pflichtarbeitsplatz angerechnet werden. So wird ein schwerbehinderter Auszubildender auf zwei Pflichtarbeitsplätze angerechnet. Außerdem kann die Bundesagentur für Arbeit die Anrechnung eines schwerbehinderten Beschäftigten auf bis zu drei Pflichtarbeitsplätze zulassen, wenn dessen Teilhabe am Arbeitsleben auf besondere Schwierigkeiten stößt. Hierzu ist in den Austausch mit der zuständigen Agentur für Arbeit zu treten.

**Besteht die Möglichkeit, die Kostenlast aus anderen Gründen zu reduzieren?**

Arbeitgeber, die zur Ausgleichsabgabe verpflichtet sind, können ihre Zahlungspflicht ganz oder teilweise auch dadurch erfüllen, dass sie anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderung oder Blindenwerkstätten Aufträge erteilen. 50 Prozent der in den Aufträgen enthaltenen Lohnkosten können von der zu zahlenden Ausgleichsabgabe abgesetzt werden. Die Höhe der Arbeitsleistung und das Vorliegen der Anrechnungsvoraussetzungen müssen auf jeder Rechnung von der Werkstatt getrennt ausgewiesen werden. Die Anrechnung kann nur innerhalb des Jahres erfolgen, in dem die Verpflichtung zur Zahlung der Ausgleichsabgabe entsteht.

Anrechenbar sind beispielsweise:

- Werkstattaufträge, die im jeweiligen Anzeigegjahr von der Werkstatt ausgeführt wurden und die spätestens bis 31. März des Folgejahres bezahlt wurden und
- Aufträge, die vom beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber direkt an die Werkstätten erteilt und bezahlt wurden.

**In eigener Sache**

*Syndikusrechtsanwältin  
Andrea-Simone Johannes verstärkt  
seit dem 1. Januar den juristischen  
Bereich des Bundesinnungsverbandes.*

**Herzlich Willkommen, Andrea-Simone Johannes als neue Juristin des BIV**

Wir freuen uns sehr, dass Andrea-Simone-Johannes (49) als Volljuristin seit Beginn des Jahres das Team des Bundesinnungsverbandes im juristischen Bereich verstärkt. Sie studierte an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und absolvierte ihr Referendariat in Niedersachsen, u. a. am Landgericht Lüneburg und beim Arbeitgeberverband Lüneburg-Nordostniedersachsen. Zuerst tätig als angestellte Rechtsanwältin in einer mittelständischen Kanzlei in Niedersachsen, wechselte sie im Jahr 2007 zu einem norddeutschen Unternehmen der Gebäudereinigung als Leiterin der Rechtsabteilung mit den Schwerpunkten Arbeits- und Zivilrecht. Zusätzlich war sie acht Jahre lang verantwortlich für den Bereich Lohn & Gehalt sowie weitere drei Jahre zuständige Compliance-Managerin. Sie bringt somit einen umfassenden Erfahrungsschatz mit, der die Expertise unseres Verbandes stärken wird und von dem unsere Mitglieder in der Beratungsleistung profitieren werden. Herzlich Willkommen!

# Gebäudedienstleister

## IM GESPRÄCH

### ■ SITZUNG DES VORSTANDSRATS IN BERLIN



Vor der anstehenden Mitgliederversammlung Mitte Mai in Warnemünde traf sich der Vorstandsrat zu seiner ersten Sitzung des Jahres im März in den Räumlichkeiten des „Zentralverbands des Deutschen Handwerks“ (ZDH). Dabei begrüßte die Runde in Präsenz zwei neugewählte Mitglieder: Kathleen Berngruber als Obermeisterin der Landesinnung Sachsen-Anhalt (Vorgänger Matthias Stenzel) sowie Oliver Majowski als Obermeister der Innung Westbrandenburg (Vorgänger Matthias Karstedt).

#### **Tarifrunde 2024, Europa-Wahl und „Job“-Turbo als Themen**

Neben der anschließenden Berichterstattung aus den Innungen nahm sich Christian Kloeveborn als Vorsitzender der BIV-Tarifkommission ausführlich Zeit, um seinen Blick auf und die ersten Zeitplanungen für die anstehende Tarifrunde mit der Gewerkschaft IG BAU zu erörtern. Nach 36 Monaten Laufzeit enden Lohn- sowie Mindestlohnvertrag für das Gebäudereiniger-Handwerk Ende 2024 und machen eine reguläre Tarifrunde in diesem Jahr notwendig.

Bundesvorstandsmitglied Tanja Čujić-Koch gab ihrerseits Einblicke in die Vorstellung der zentralen politischen Forderungen des Europäischen Dachverbands des Gebäudereiniger-Handwerks EFCI zur Europawahl (Wahltermin in Deutschland: 9. Juni 2024). Im Rahmen der Veranstaltung Anfang März in Brüssel hatte die Berliner Unternehmerin neben Kolleginnen und Kollegen aus Irland, Frankreich und Italien an einem Diskussionspanel teilgenommen (ausführlicher Bericht auf Seite 11).

Holger Eickholz, Vorsitzender des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit, berichtete von einem neuen BIV-Arbeitskreis zum sogenannten „Job-Turbo“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Das Programm hat eine zügige Integration von Geflüchteten als Ziel: Innerhalb des Arbeitskreises soll in den kommenden Wochen geprüft werden, inwiefern der „Job-Turbo“ für die Unternehmen des Gebäudereiniger-Handwerks interessant sein kann und ob es in der Praxis wirklich gelingen kann, unbürokratisch und schnell Beschäftigte zu gewinnen.

#### **Bundesinnungsmeister mit ausführlichem „Bericht aus Berlin“**

In seinem obligatorischen „Bericht aus Berlin“ ging Bundesinnungsmeister Thomas Dietrich auf die aktuellen politischen Herausforderungen ein – mit den Worten: „Die Themenpalette ist und bleibt ähnlich herausfordernd.“ Als Schlagworte zählte er unter anderem Bürokratie, Energiesicherheit, Personalmangel, steigende Sozialversicherungsbeiträge und eine große Unzufriedenheit mit der „Ampel“ auf, die sich durch viele Partikularinteressen auszeichne. Dennoch habe sich der BIV auf zentralen Feldern „eingemischt und an politischer Einflussnahme gewonnen“. So würden die ursprünglichen Pläne der Bundesregierung zur digitalen Arbeitszeiterfassungspflicht aktuell nicht mehr verfolgt. Die Bürgergeld-Sanktionen seien zu Beginn des Jahres 2024 seitens des BMAS immerhin nachgeschärft worden – auch nachdem der BIV im Zuge seiner Herbst-Konjunkturumfrage das Thema prominent in die politische und mediale Öffentlichkeit gerückt habe. Dennoch seien „Fordern und Fördern weiterhin nicht in der Waage“, so Thomas Dietrich. Erfreulich dagegen sei es,



dass SPD, Grüne und FDP sich nun offenbar doch noch in dieser Legislaturperiode konkret der Abschaffung der Steuerklassenkombination III/V widmen würden. Weitere zentrale Themen, die der Bundesinnungsmeister erwähnte: Wünschenswert wäre im Zuge des fortschreitenden Personalmangels, wenn Rentnerinnen und Rentner höhere steuerfreie Zuverdienstmöglichkeiten bekämen. Zudem werde das Thema Vergaberecht aktuell breit im Verband diskutiert. Ziel des zuständigen Arbeitskreises sei es, neue Vergabeunterlagen zu kreieren und damit auch gerade der öffentlichen Hand zu vermitteln, dass der Preis bei Ausschreibungen nicht das alles entscheidende Kriterium sein dürfe.

Thomas Dietrich wies zudem auf zwei anstehende Bundesparteitage hin, an denen der BIV mit einem Stand vertreten sein werde: FDP-Bundesparteitag in Berlin am 27. und 28. April sowie CDU-Bundesparteitag in Berlin vom 6. bis 8. Mai.

Thomas Dietrich berichtete abschließend von den Planungen zum diesjährigen Zukunftsforum Gebäudedienste, welches im November in der Kulturhauptstadt Weimar stattfindet.

Hauptthema des Kongresses werde der bestehende Arbeitskräftemangel und die daraus resultierenden Konsequenzen sein. Er appellierte an die Mitglieder des Vorstandsrates, sich schon jetzt für den Kongress anzumelden. Der Frühbucherrabatt gilt ausschließlich bis zum 15. Juni 2024. Die Teilnehmerzahl ist wieder auf 500 Kongressbesucher begrenzt.

## ■ AUSSCHUSS BERUFSBILDUNG

Der Ausschuss für Berufsbildung tagte unter Leitung der Vorsitzenden, Marion Presek-Haster, am 22. März 2024 in der Bundeshauptstadt. Auf Einladung der Innung Berlin stand eine Besichtigung der neuen Fachschule der Gebäudedienstleister Berlin auf der Tagungsordnung. Die Sitzung fand in den neu gestalteten Räumlichkeiten statt.

Die Vorsitzende nutzte die Gelegenheit, langjährige Mitglieder, die sich von der Ausschussarbeit zurückziehen, mit vielen Worten des Dankes zu verabschieden. Im Mai dieses Jahres finden Neuwahlen statt. Auch Marion Presek-Haster wird nicht erneut kandidieren und bedankte sich für die großartige Zusammenarbeit innerhalb des Ausschusses.

Inhaltlich hatte das Gremium viele brisante Themen auf der Agenda. Ganz oben stand die Planung der diesjährigen Deutschen Meisterschaft, die auf Einladung der Innung Berlin im Roten Rathaus, dem Sitz des Regierenden Bürgermeisters Kai Wegener, stattfinden wird. Diskutiert werden derzeit die anzupassenden Zulassungsvoraussetzungen für den Wettbewerb, weshalb Ulrike Stadler, ZDH-Referatsleiterin Berufliche Bildung, die möglichen Optionen vorstellte und mit den Mitgliedern besprach.

Ebenso hat das Thema „Teilqualifizierungen im Handwerk“ bildungs- und arbeitsmarktpolitisch an Bedeutung gewonnen. Den derzeitigen Sachstand stellte Dr. Anett Brauner, ZDH-Referatsleiterin Berufliche Bildung, vor.



Dr. Anett Brauner, ZDH-Referatsleiterin Berufliche Bildung, zur Teilqualifizierung im Handwerk



Andrea-Simone Johannes, BIV-Rechtsanwältin, zum geplanten Berufsvalidierungsgesetz



Matthias Stenzel, BIV-Bundesvorstand, und Steffi Reuter, BIV-Geschäftsführerin Öffentlichkeitsarbeit & Berufliche Bildung, verabschiedeten Marion Presek-Haster als Vorsitzende des Ausschusses Berufsbildung mit großem Dank für ihren großartigen Einsatz in den vergangenen Jahren.



Herzlichen Dank auch an Wilfried Birck, der sich nach 20 Jahren ebenfalls aus der Verbandsarbeit verabschiedet.

Das seit 2018 von der Bundesregierung initiierte Projekt „Valikom“, welches in 32 Handwerkskammern bundesweit durchgeführt wurde, soll nun in ein Gesetz münden. Hierbei geht es um die Möglichkeit der Feststellung beruflicher Handlungsfähigkeit. Andrea-Simone Johannes, seit 1. Januar 2024 neue Syndikusrechtsanwältin beim BIV, stellte den Gesetzesentwurf vor und beantwortete bestehende Fragen des Ausschusses.

Zu guter Letzt wurde die diesjährige Lehrlingswarte-Tagung, die auf Einladung der Innung Ruhr-Wupper-Südwestfalen in Bochum stattfindet, angekündigt und die Programmplanung besprochen.

Die konstituierende Sitzung nach der Wahl im Mai im Rahmen der BIV-Mitgliederversammlung findet am 22. November 2024 ebenfalls in Berlin statt.

## ■ EFCI PRÄSENTIERT „MANIFEST“ ZUR EUROPAWAHL IN BRÜSSEL

Anfang März hat unser Europäischer Dachverband „European Cleaning and Facility Services Industry“ (EFCI) in Brüssel seine politischen Forderungen zur anstehenden Europawahl im Juni 2024 präsentiert. Das sogenannte „Manifest“ enthält insgesamt acht Themenfelder, um Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit und Effektivität der Branche auch in Zukunft sicherzustellen. Dazu gehört unter anderem die Anerkennung des Handwerks und seines Beitrags zur wirtschaftlichen Entwicklung und sozialen Integration, die Forderung nach Bürokratieabbau und nach mehr politischer Unterstützung beim Thema Nachhaltigkeit.

Die Veranstaltung war mit Vertretern regionaler Behörden, Managerinnen und Managern, Reinigungsunternehmen und Vertretern der Industrie, Delegierten nationaler Wirtschaftsverbände, politischen Entscheidungsträgern und Europaabgeordneten gut besucht. Repräsentiert wurde der BIV durch das Bundesvorstandsmitglied Tanja Čujić-Koch sowie Hauptgeschäftsführer Wolfgang Molitor. Dabei skizzierte die Berliner Unternehmerin im politischen Panel mit Kolleginnen und Kollegen aus Irland, Frankreich und Italien ihre Prioritäten aus „deutscher Branchensicht“. In ihrem Beitrag stellte sie zum Beispiel heraus, dass das Gebäudereiniger-Handwerk im Bereich der Nachhaltigkeit extrem engagiert und konstruktiv sei, zum Beispiel durch sparsamen Wasserverbrauch oder umweltschonende Reinigungsmittel. Gleichwohl, so Čujić-Koch, seien weitere Optimierungen notwendig, für die die Unternehmen dringend auf die Unterstützung seitens der Politik angewiesen seien.

- Auf der Veranstaltungs-Webseite finden Sie eine ausführliche Beschreibung, viele Fotos vom Event und das Manifesto: <https://www.efci.eu/news-presentationmanifesto/>.



Tanja Čujić-Koch und Wolfgang Molitor vor Beginn der EFCI-Veranstaltung in Brüssel



Tanja Čujić-Koch sprach neben Kolleginnen und Kollegen aus Irland, Frankreich und Italien über den Blick deutscher Unternehmen auf das Thema Nachhaltigkeit.

## ■ WFBSC-EVENT IN AMSTERDAM

Nach 2019 anlässlich der CMS in Berlin und London im vergangenen Jahr veranstaltet der Weltverband der Branche WFBSC (World Federation of Building Service Contractors) auch in diesem Jahr einen CEO-Event zum globalen Austausch von Unternehmensleitungen. Er findet am 14. und 15. Mai 2024 mit Welcome Dinner am 13. Mai in Amsterdam statt.

Das Format des Programms bietet eine Mischung aus Vorträgen, Fallstudien, Diskussionsrunden und vielen Gelegenheiten zum Networking mit anderen Führungskräften aus aller Welt.

Auf der [Webseite des WFBSC](#) finden Sie Informationen zu Programm und Ablauf.

Auch die Registrierung ist ab sofort auf dieser Seite möglich – als Innungsmittglied profitieren Sie aufgrund der BIV-Mitgliedschaft im Weltverband von der günstigen WFBSC-Mitgliederrate und können bei der Anmeldung „Member Rate“ wählen. Der zusätzliche Frühbucherrabatt gilt für Anmeldungen bis zum 15. April 2024.

Für 2025 ist dann nach Berlin im Jahr 2017 erstmals wieder ein großer Kongress des WFBSC, voraussichtlich in Neuseeland, geplant.

Frühbucherrabatt bis  
15. April 2024

## ■ UNTERNEHMENSPREIS DER GEBÄUEDIENSTLEISTER BEWERBEN SIE SICH AB SOFORT!

Der Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks (BIV) vergibt in diesem Jahr wieder den „Unternehmenspreis der Gebäudedienstleister“. Mit dem Preis möchte der BIV innovative und engagierte Unternehmen auszeichnen, die die Branche kreativ und wirkungsvoll nach außen darstellen, die sich ihrer Verantwortung bewusst sind und entsprechend handeln bzw. mit neuen Wegen Menschen für unser Handwerk begeistern.

Der im Jahr 2022 erstmals vergebene Preis löste den „Integrationspreis des Gebäudereiniger-Handwerks“ ab, der in den Jahren zuvor die personelle Integrationsleistung der Branche gewürdigt hat.

Der „Unternehmenspreis der Gebäudedienstleister“ ist thematisch vielfältiger und breiter angelegt. Dadurch sollen mehr Unternehmen die Chance zur Teilnahme erhalten.



### Unternehmenspreis der Gebäudedienstleister 2024

Unternehmerinnen und Unternehmer können sich in einer oder mehreren der drei Kategorien bewerben:

**MENSCH    UMWELT    IMAGE**

Die namhafte Jury kürt aus allen Einreichungen einen Sieger. Erörtern Sie in Ihrem Bewerbungsschreiben, in welcher Kategorie Sie sich bewerben und warum. Zeigen Sie auf, was Ihre Maßnahme so besonders macht, und begründen Sie die dahinterstehende Idee und Erfolgsstory. Die Verleihung des „Unternehmenspreises der Gebäudedienstleister“ erfolgt im November im Rahmen des „Zukunftsforums Gebäudedienste“ in Weimar (Seite 17). Der Unternehmenspreis ist mit 5.000 Euro dotiert und kommt einer karitativen Einrichtung nach Wahl des Siegers zugute. Zur Teilnahme aufgerufen sind alle Mitgliedsbetriebe der Verbände des Gebäudereiniger-Handwerks.

**Bewerben Sie sich bis zum 31. Juli 2024 und nutzen bitte unser Bewerbungsformular unter <https://www.die-gebaeuedienstleister.de/die-branche/unternehmenspreis>.**

Senden Sie Ihre Bewerbung an den Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks, Kronenstr. 55 – 58, 10117 Berlin oder per E-Mail an [biv@die-gebaeuedienstleister.de](mailto:biv@die-gebaeuedienstleister.de). Sie haben weitere Fragen? Wir beantworten Sie gern.

## ■ BIV-PODCAST „GLANZSTÜCK“ WIDMET SICH 2024 JURISTISCHEN THEMEN

Der Podcast des Bundesinnungsverbands des Gebäudereiniger-Handwerks geht in sein viertes Produktionsjahr – mit neuer inhaltlicher Schwerpunktsetzung: 2024 stehen in „Glanzstück“ konkrete juristische Themen, Gesetzesvorhaben der Bundespolitik und der EU sowie zentrale Urteile der Arbeitsgerichte im Fokus. Neben Podcast-Host Christopher Lück, Geschäftsführer für Politik und Kommunikation, wird die neue Verbandsjuristin Andrea-Simone Johannes im Podcast-Gespräch für die juristische Expertise und Einordnung sorgen.

Der Impuls für einen fachspezifisch juristischen Podcast kam von Andrea-Simone Johannes, die seit Anfang 2024 als Syndikusrechtsanwältin beim BIV arbeitet. In den vergangenen 17 Jahren war sie Leiterin der

Rechtsabteilung bei einem renommierten Unternehmen des Gebäudereiniger-Handwerks in Lübeck. Seit 2017 ist sie Mitglied im BIV-Ausschuss für Rechts- und Wettbewerbsfragen. In ihrem Unternehmen hat Andrea-Simone Johannes nicht nur Seminare und später Webinare gehalten, sondern auch für die Objektleiterinnen und Objektleiter einen Wissenspodcast etabliert.

In der ersten Podcast-Folge des Jahres ging es um die aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zur Krankmeldung nach Ausspruch einer Kündigung. „Glanzstück“ – zu hören auf allen Podcast-Plattformen sowie im Web-Player des BIV: <https://www.die-gebaeuedienstleister.de/service/presse-kommunikation/podcast-glanzstueck>



## ■ VIDEO-KAMPAGNE: 11 NEUE SOCIAL-MEDIA-SPOTS ZUM DOWNLOAD



Seit Mitte Januar gibt es im geschützten Mitgliederbereich elf neue Videos. Diese sind im Rahmen der „Deutschen Meisterschaft“ im November 2023 in Düsseldorf entstanden. Neben einem offiziellen Wettbewerbsfilm hat der BIV für seine Kampagne zehn neue Statement-Videos mit allen Landessiegerinnen und Landessiegern produziert. Wir hoffen auf einen breiten Einsatz durch die Landesverbände, Innungen und Mitgliedsunternehmen.

# Auf ein Wort

MIT GÜNTER HERKOMMER

Chefredakteur von „rationell reinigen“

*Seit Januar 2020 ist Günter Herkommer bei „rationell reinigen“, im Juli 2020 übernahm er die Chefredaktion. Die Medienmarke aus dem Verlagshaus „Holzmann Medien“ ist seit Jahrzehnten – Monat für Monat – die zentrale, relevante und anerkannte Fachlektüre für Gebäudedienstleister in der DACH-Region und darüber hinaus das offizielle „Fachorgan“ des „Bundesinnungsverbands des Gebäudereiniger-Handwerks“ (BIV). Günter Herkommer leitet seit bald vier Jahren die insgesamt sechsköpfige (3 in D, 2 in A, 1 in CH) Redaktion. Der heute 56-Jährige blickt nach Abitur und Studium der Nachrichtentechnik auf eine rund 30-jährige berufliche Laufbahn als Redakteur, leitender Redakteur, stellvertretender Chefredakteur sowie Chefredakteur zurück. Vor „rationell reinigen“ beschäftigte sich der gebürtige Allgäuer rund 20 Jahre lang fachjournalistisch mit den Themenbereichen der Fertigungs- und Prozessautomatisierung beim Magazin „Computer & Automation“ (WEKA Fachmedien). Im BLICKPUNKT-Interview blickt Günter Herkommer zurück auf seine nicht gerade einfachen Anfänge bei „rationell reinigen“, spricht über die Zusammenarbeit mit dem BIV und blickt nach vorne – auf Themen, Projekte und Zukunftsperspektiven des Fachmagazins.*

Lieber Herr Herkommer, als neuer Chefredakteur in einer gänzlich neuen Branche ist es elementar wichtig, so schnell wie möglich Betriebe und Köpfe persönlich kennenzulernen. Das ist Ihnen in der Anfangsphase Ihrer neuen Tätigkeit in den Jahren 2020 bis 2022 an vielen Stellen pandemiebedingt völlig versagt geblieben. Wie haben Sie dieses Dilemma gelöst?

► Sie haben recht: Nach meinem Start im Januar 2020 hatte ich mir vorgenommen, im ersten Halbjahr quer durchs Land zu reisen, um die Gesichter und Macher der Branche vor Ort in ihren Unternehmen und Verbänden kennenzulernen. Dann kam der März und mit ihm der allgemeine Lockdown – und alle meine diesbezüglichen Pläne waren hinfällig. Mit der Interclean 2020, dem Zukunftsforum Gebäudedienste 2020 und der CMS 2021 fielen in der Folge zudem wichtige Branchentreffpunkte aus. Zum Glück haben wir alle in dieser Zeit recht schnell gelernt, die Möglichkeiten der Digitalisierung zu nutzen, und so boten unter anderem Videokonferenzen über Teams, Zoom & Co. neue Optionen für einen ersten Austausch – wenn auch nicht im direkten Gegenüber bei einer gemeinsamen Tasse Kaffee. Aber auch dies konnte ich bis heute in vielen Fällen nachholen und wertschätze den direkten persönlichen Austausch nun umso mehr.

Springen wir in die Gegenwart, bald vier Jahre später: Wie erleben Sie das Gebäudereiniger-Handwerk? Wie hat sich Ihr Blick auf dieses industriennahe Dienstleistungshandwerk verändert? Gibt es oder gab es Punkte, die für Sie völlig neu oder überraschend waren?

► Mit der Dienstleistungsbranche beziehungsweise dem Gebäudereiniger-Handwerk hatte ich vor meinem Einstieg bei rationell reinigen keinerlei Berührungspunkte. Mein berufliches Zuhause waren bis dahin vielmehr der Maschinen- und Anlagenbau respektive die industrielle Automatisierungstechnik. Der Branchenwechsel bedeutet also absolutes Neuland für mich – doch gerade darin lag auch der besondere Reiz, nach über zwei Jahrzehnten, die ich für meine damalige Fachzeitschrift Computer & Automation tätig war, beruflich noch einmal in eine „neue Welt“ einzutauchen.

Was ich so zunächst nicht erwartet hatte: Mit der Digitalisierung und Automatisierung beziehungsweise Robotik gewinnen nun in der Gebäudereinigung genau die Themen verstärkt an Bedeutung, mit denen ich mich vor meinem Wechsel bereits viele Jahre sehr intensiv beschäftigt hatte – nur eben in einem anderen Umfeld. Und

das hat mir natürlich in die Karten gespielt, um als Neuling in der Branche wahrgenommen und akzeptiert zu werden. Wobei es mir die Akteure der Branche mit ihrer Offenheit und „Hemdsärmeligkeit“ im absolut positiven Sinne insgesamt sehr leicht gemacht haben, im Gebäudereiniger-Handwerk anzukommen. Das hatte ich zwar gehofft, aber nicht unbedingt erwartet.

In der Rubrik „Forum“ thematisieren Sie jeden Monat Themen und Herausforderungen, die die Branche besonders beschäftigen. Zu Wort kommen Dienstleister, die ihre Sicht der Dinge darstellen und beleuchten. Warum ist dieses Format so wichtig und zentral für das Fachmagazin?

► Weil es ideal dazu geeignet ist, unterschiedliche Meinungen und Ansichten wiederzugeben und damit zur Diskussion anzuregen. Genau dies sollte die Aufgabe beziehungsweise der Anspruch eines Fachmediums sein. Insofern ist es immer wieder spannend – auch für uns selbst – die Statements der von uns zu den Thesen im Leitartikel des Forums befragten Dienstleister zu lesen.

Für welche Themen interessiert sich die Leserschaft von „rationell reinigen“ eigentlich am meisten – gibt es hier einen roten Faden oder einen klaren Trend?

► Natürlich sind die Leserinnen und Leser immer stark an den bereits erwähnten Trendthemen wie Digitalisierung, Robotik beziehungsweise Automatisierung oder auch Nachhaltigkeit interessiert. Sie möchten informiert werden, was im Detail dahintersteckt und wie sie neue Methoden und Techniken in der nahen oder auch ferneren Zukunft effizienzsteigernd im eigenen Unternehmen einsetzen können.

Mindestens ebenso wichtig ist aber, als Fachmedium auch die alltäglichen Probleme und Herausforderungen bei der Reinigung zu adressieren – so profan sie auf den ersten Blick auch scheinen mögen. Etwa, was bei der Grundreinigung eines Bodens schief gehen kann, wenn eine ungeeignete Maschine eingesetzt oder die falsche Technik angewandt wird. Oder was passiert, wenn das falsche Reinigungsmittel zum Einsatz kommt. Nicht umsonst gehört die Rubrik „Schadensfall“ zu den meistbesuchten Seiten auf [rationell-reinigen.de](http://rationell-reinigen.de).

Grundsätzlich besteht unser primäres Ziel darin, stets möglichst praxis- beziehungsweise anwendungsnah zu berichten. Das Recherchieren vor Ort in den unterschiedlichsten Objekten und die dabei entstehenden Reportagen sind daher Monat für Monate elementarer und viel gelesener Bestandteil unseres Magazins.

Die „klassische Zeitung“ kämpft seit vielen Jahren mit massiven Herausforderungen – durch die Digitalisierung, durch neue Medien, durch den demografischen Wandel, völlig neue Lese- und Informationsgewohnheiten der jungen Generation und in Folge durch den Rückgang von Werbebudgets und Anzeigenkunden. Ist ein Fachmagazin gegen diese tiefgreifenden Trends immun?

► Die Aussage „Print stirbt“ höre ich fast schon so lange, wie ich im Fachjournalismus tätig bin – und das sind mittlerweile immerhin rund 30 Jahre. Aber es stimmt, dass sich die Lesegewohnheiten ändern. Entscheidend ist meiner Meinung nach, dass man sich als Fachmedium der Entwicklung proaktiv stellt und Fachinformationen zielgruppengerecht aufbereitet und auch über unterschiedliche Kanäle ausspielen kann. Das heißt: Wer unsere Inhalte lieber online statt klassisch auf Papier lesen möchte, findet diese unter anderem auf [rationell-reinigen.de](http://rationell-reinigen.de). Zudem haben wir in den letzten Jahren unsere Präsenz auf den relevanten Social-Media-Plattformen stark ausgebaut. Und über die Kooperation mit dem Handwerker-Radio aus unserem Verlag gibt es spannende Themen und Interviews aus der Branche mittlerweile auch „für die Ohren“ – und zwar in Form des Podcasts REINgehört.

Insofern bin ich überzeugt, dass crossmediale Fachmedien im Allgemeinen und die Medienmarke [rationell reinigen](http://rationell-reinigen.de) im Speziellen auch auf lange Sicht Bestand haben werden. Und weil Sie es angesprochen haben, noch eine Anmerkung zum Thema Anzeigen: Wir verzeichnen hier nach wie vor ein Wachstum – überproportional bei Online aber auch bei Print. Ich denke, auch das ist ein Beleg dafür, dass Qualitätsjournalismus nach wie vor wertgeschätzt wird.

Die Besonderheit von „[rationell reinigen](http://rationell-reinigen.de)“ besteht auch in einer langjährigen, engen Bindung zum BIV. Ihr Fachmagazin ist das offizielle „Fachorgan“ unseres Verbandes. Was heißt das konkret für Sie als Blattmacher?

► Den BIV als Branchenverband und [rationell reinigen](http://rationell-reinigen.de) als Fachmedium eint ja dasselbe Ziel: Die Leistungen des Gebäudereiniger-Handwerks sowohl nach innen als auch nach außen sichtbar zu machen und die Branche insgesamt voranzubringen. Unseren Auftrag als Fachmedium und zudem offizielles Fachorgan des Bundesinnungsverbandes sehen wir darin, die Leserschaft von [rationell reinigen](http://rationell-reinigen.de) mit stets aktuellen sowie für die Erbringung der Leistung nutzbringenden Informationen zu versorgen. Dafür liefert der intensive Austausch mit den Verantwortlichen in den Gremien und Fachausschüssen innerhalb des BIV zu den unterschiedlichsten Themen immer wieder wichtige Impulse und Anregungen.

In diesem Jahr stehen zwei große gemeinsame Projekte an: Zum einen planen „[rationell reinigen](http://rationell-reinigen.de)“ und BIV die Fortsetzung der gemeinsamen „Integrationskampagne“. Im November steht dann das „Zukunftsforum“ in Weimar an. Wie haben Sie denn im Jahr

2022 Ihre Kongress-Premiere in München erlebt?

► Auf dem Zukunftsforum Gebäudedienste 2022 in München bot sich mir erstmals die Gelegenheit, das „Who is Who“ der Branche persönlich zu treffen. Von daher war die Veranstaltung für mich knapp zwei Jahre nach dem Start bei [rationell reinigen](http://rationell-reinigen.de) sozusagen wie ein „Neustart in Präsenz“. So wie auch für die meisten anderen

Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung – denn auch sie hatten sich zwei Jahre nicht mehr in einer solchen Runde versammelt und entsprechend hoch war die Wiedersehensfreude auf dem „Klassentreffen der Branche“, wie es einer der Besucher trefflich formulierte. Wir hatten zwar gehofft, an die Besucherzahlen des letzten Zukunftsforums 2018 in Hamburg anknüpfen zu können; sicher konnten wir uns dessen nach zwei Jahren der Corona-Einschränkungen und abgesagter Veranstaltungen aber nicht sein. Dass es uns am Ende doch gelungen ist, in München abermals wieder mehr als 500 Besucherinnen und Besucher begrüßen zu können, unterstreicht einmal mehr den hohen Stellenwert der Veranstaltung.

Welche Rückschlüsse ziehen Sie für das bevorstehende „Zukunftsforum“ in Weimar?

► Zuletzt haben wir auf der zurückliegenden CMS Berlin 2023 gesehen, dass ungeachtet der Möglichkeiten digitaler Austauschformate der persönliche Kontakt beziehungsweise das Networking untereinander in unserer Branche an erster Stelle stehen. Nicht umsonst verzeichnete die Messe einen neuen Besucherrekord. Insofern bin ich überzeugt, dass wir auch beim Zukunftsforum Gebäudedienste 2024 in Weimar wieder „full house“ haben werden. Gesprächs- und Diskussionsbedarf über Themen, die den Dienstleistern auf den Nägeln brennen und auf die es die richtigen Antworten zu finden gilt, gibt es jedenfalls genug.

Letzte Frage: Als Bayer sind Sie sicherlich Fußball-Fan? Für welchen Verein schlägt denn Ihr Herz? Und wie sehen Sie die Chancen der Deutschen Nationalmannschaft bei der anstehenden Europameisterschaft im eigenen Land?

► Da muss ich Sie leider enttäuschen. Mein Herz schlägt – Bayer hin oder her – weniger für den Fußball, sondern – so, wie es sich für einen Allgäuer gehört – primär für den Wintersport. Neben meiner großen Leidenschaft, dem Skifahren, fesselt mich insbesondere das Eishockey. Wann immer es mir meine Zeit erlaubt, stehe ich in Kaufbeuren an der Bande und feuere die „Buron Joker“ bei ihren Spielen in der zweithöchsten deutschen Eishockeyliga an. Aber Sie hatten ja nach Fußball gefragt: Ich werde mir natürlich auch die EM-Spiele ansehen und mitfiebern – und hoffe, dass unsere Jungs zu dem zurückfinden können, was sie einmal waren: eine Turniermannschaft. Und dann „schaun mer mal, dann sehn mer scho“, was dabei herauskommt, wie „Kaiser Franz“ zu sagen pflegte.



# Veranstaltungen

## ■ DEUTSCHE MEISTERSCHAFT IM GEBÄUDEREINIGER-HANDWERK 2024 IN BERLIN

Nachdem die Deutsche Meisterschaft im vergangenen Herbst in einer mittelalterlichen Stätte in Düsseldorf stattgefunden hat – nämlich in der Basilika St. Lambertus, dem jahrhundertealten Wahrzeichen der Stadt – messen sich Deutschlands beste Gesellinnen und Gesellen in diesem Jahr in Berlin miteinander. Der Wettbewerb findet am 21. November 2024 statt.

Der Berliner Innung um Obermeister Olaf Bande ist es gelungen, für den Wettbewerb ein ebenso herausforderndes wie prominentes Objekt zu gewinnen – und zwar das „Rote Rathaus“. Das Gebäude mit der bekannten roten Ziegelfassade in Berlin-Mitte (gebaut 1861–1871) gehört nicht nur zu den Wahrzeichen der Hauptstadt, sondern ist Dienstsitz des Regierenden Bürgermeisters, Sitz der Senatskanzlei sowie Tagungsort des Berliner Senats. In einer ersten Begehung im März hat die Jury des Wettbewerbs bereits spannende Räumlichkeiten und Objekte innerhalb des Gebäudes gesichtet. Während des Wettbewerbs gilt es, dass die Gesellinnen und Gesellen drei ganz unterschiedliche praktische Aufgaben zu bewältigen haben.



*Eines der Wahrzeichen von Berlin. Das „Rote Rathaus“, Sitz des Regierenden Bürgermeisters wird Austragungsort der diesjährigen Deutschen Meisterschaft.*



*Mitglieder der Jury zusammen mit Vertretern der austragenden Berliner Innung bei der Vorbesichtigung des Wettbewerbsortes. Von links: Obermeister Berlins Olaf Bande, Mike Sander, stellvertretender Lehrlingswart der Innung Berlin, Steffi Reuter, BIV-Geschäftsführerin Öffentlichkeitsarbeit & Berufliche Bildung, Juryvorsitzender René Frackowiak sowie Peter Hollmann, Lehrlingswart der Berliner Innung.*

Der große auch mediale Erfolg des jüngsten Wettbewerbs in Düsseldorf hatte auch mit dem Besuch der Stellvertretenden Ministerpräsidentin von Nordrhein-Westfalen, Mona Neubaur, zu tun. Insofern ist es schon jetzt ein großer Erfolg, dass es auch der Berliner Innung frühzeitig gelungen ist, eine prominente politische Zusage für den Wettbewerbstag zu erhalten: Und zwar hat der „Rathaus-Hausherr“, der Regierende Bürgermeister von Berlin, Kai Wegner, seine Teilnahme an dem Wettbewerb sowie an der abendlichen Siegerehrung in Aussicht gestellt.

## ■ ZUKUNFTSFORUM GEBÄUEDIENSTE 2024: DIE BRANCHE TRIFFT SICH IN WEIMAR

Am 5. und 6. November trifft sich die Reinigungsbranche in Weimar – beim Zukunftsforum Gebäudedienste 2024. Anmeldungen sind ab sofort möglich.

Im Mittelpunkt des zweitägigen Branchentreffens stehen die Themen Arbeitswelt der Zukunft – dazu gehören auch Arbeitskräftegewinnung und Integration – sowie Digitalisierung/Robotik und Nachhaltigkeit im Gebäudereiniger-Handwerk. Veranstalter des traditionsreichen Kongresses sind rationell reinigen und der Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks (BIV).

Im Rahmen des Zukunftsforums Gebäudedienste im Kongresszentrum Weimarahalle wird zudem der „Unternehmenspreis der Gebäudedienstleister“ 2024 verliehen.

Auch für den Austausch mit Branchenkolleginnen und -kollegen ist ausreichend Gelegenheit – in den Kommunikationspausen ebenso wie bei einer Abendveranstaltung am Ende des ersten Kongresstags in der Weimarahalle.



*Nur wenige Schritte bis ins historische Stadtzentrum mit dem UNESCO-Welterbe liegt die moderne Kongresshalle in Weimar, in der das diesjährige Zukunftsforum Gebäudedienste stattfindet.*

Das Zukunftsforum Gebäudedienste startet am Dienstag, 5. November 2024, um 9.30 Uhr, und endet am Mittwoch, 6. November 2024, gegen 14.30 Uhr. Am Tag vor dem Kongress findet die Mitgliederversammlung des BIV in Weimar statt.

- Anmeldungen für das Zukunftsforum Gebäudedienste sind möglich auf [www.zukunftsforum-gebaeuedienste.de](http://www.zukunftsforum-gebaeuedienste.de) aktuell zum Frühbuche Preis.

15% Frühbucherrabatt  
bis 15. Juni 2024



# Zahlen, Daten, Fakten.

## AKTUELLE BRANCHENDATEN

### ■ DAS GEBÄUDEREINIGER-HANDWERK IN ZAHLEN

Die Gebäudereinigung ist die beschäftigungsstärkste Handwerksbranche Deutschlands mit nahezu 700.000 Beschäftigten. Die Anzahl der Betriebe und deren Umsätze wachsen seit vielen Jahren konstant.

#### Das Gebäudereiniger-Handwerk in Deutschland

Der Gebäudereinigungsmarkt in Deutschland ist – wie in anderen europäischen Ländern – vorwiegend klein- und mittelständisch strukturiert. Das Betriebsspektrum reicht von kleinen Spezialanbietern, die Nischen auf dem Reinigungs- und Dienstleistungsmarkt ausfüllen, bis zu großen Dienstleistungsunternehmen, die sämtliche Leistungen in und an Gebäuden anbieten und in Einzelfällen mehrere zehntausend Beschäftigte haben. Kleinbetriebe mit weniger als 500.000 Euro Jahresumsatz stellen bei weitem die größte Zahl der Unternehmen dar (rund 80 Prozent), sie realisieren aber nur rund 13 Prozent des Branchenumsatzes. In der obersten Größenklasse ab 5 Millionen Euro Jahresumsatz erwirtschaften rund 2 Prozent der Unternehmen über 54 Prozent des Branchenumsatzes. In der mittleren Umsatzgrößenklasse zwischen 500.000 und 5 Millionen Euro Jahresumsatz entfallen auf knapp 17 Prozent der Unternehmen knapp 33 Prozent Umsatzanteil.



Die Gebäudereinigung ist und bleibt die beschäftigungsstärkste Handwerksbranche Deutschlands. Aktuell sind 665.148 Personen in der Branche beschäftigt (Stand 2022). Die Zahl der Beschäftigten sank im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr um 1,8 Prozent. Auch im Fünfjahres-Vergleich blickt die Branche auf ein Beschäftigungs-Minus von 2,5 Prozent.



Die Anzahl der Unternehmen liegt bei 30.199 (2023). Dies ist ein Anstieg um 3,2 Prozent im Vorjahresvergleich.



Der Umsatz im Gebäudereiniger-Handwerk ist im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr um 7,9 Prozent gestiegen. Demnach erzielten die Unternehmen einen Umsatz von rund 25,9 Milliarden Euro.

	Unternehmen	Beschäftigte	Umsatz in Tsd. €
2009	15.411	554.281	11.155.213
2010	17.059	587.485	12.433.299
2011	18.222	601.205	12.930.876
2012	19.460	616.894	13.673.070
2013	19.823	623.761	14.110.166
2014	21.309	641.681	14.872.961
2015	21.400	652.379	15.286.066
2016	21.400	664.774	16.342.430
2017	22.729	682.074	17.743.856
2018	24.176	693.513	19.090.429
2019	25.706	694.605	19.454.938
2020	26.001	685.553	19.888.750
2021	27.120	677.340	21.512.100
2022	29.262	665.148	24.007.504
2023*	30.199		25.904.096

\* vorläufig

#### Die Branche im internationalen Vergleich

Mit seinem Gesamtumsatz liegt der deutsche Reinigungsmarkt vom Volumen her in Europa klar an der Spitze vor Frankreich, Großbritannien, Italien und Spanien. Der aktuelle Trend-Report über den europäischen Reinigungsmarkt des Dachverbandes der Reinigungsindustrie, EFCI, weist insgesamt nahezu 300.000 Betriebe mit mehr als 4 Millionen Beschäftigten aus. Der Umsatz dieser Betriebe in Europa liegt bei nahezu 130 Milliarden Euro.

Europa wird nicht nur für die deutschen Gebäudereinigungsunternehmen immer wichtiger. Rund 80 Prozent aller nationalen Gesetze und Verordnungen gehen auf Brüsseler Beschlüsse zurück. Der Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks ist aus diesem Grund seit langem Mitglied der Dachverbände EFCI (European Federation of Cleaning Industries), der Fédération International des Entreprises de Nettoyage (FIDEN) sowie des Weltverbandes World Federation of Building Service Contractors (WFBSC).

## ■ TERMINE

9. April 2024	Ausschuss für Rechts- und Wettbewerbsfragen	Berlin
10. April 2024	Ausschuss für Technik & Betriebswirtschaft	Osnabrück
17. April 2024	Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit	Berlin
27. – 28. April 2024	BIV-Stand auf dem FDP-Bundesparteitag	Berlin
6. – 8. Mai 2024	BIV-Stand auf dem CDU-Bundesparteitag	Berlin
17. Mai 2024	Mitgliederversammlung	Warmemünde
4. Juni 2024	Lehrlingswartetagung	Bochum
13. – 14. Juni 2024	Geschäftsführertagung	Lübbenau
22. August 2024	Meisterprüfungsfragenausschuss	Esslingen
5. September 2024	Vorstandsrat	n.n.
4. November 2024	Mitgliederversammlung	Weimar
5. – 6. November 2024	Zukunftsforum Gebäudedienste	Weimar
21. November 2024	Deutsche Meisterschaft im Gebäudereiniger-Handwerk	Berlin
22. November 2024	Ausschuss für Berufsbildung	Berlin

## ■ RUNDE GEBURTSTAGE

Wir gratulieren Michael Wolf, Obermeister der Landesinnung Hessen, der im März seinen 60. Geburtstag feierte. Herzlichen Glückwunsch!

### IMPRESSUM

Herausgeber: Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks,  
Kronenstraße 55 – 58, 10117 Berlin, Tel.: +49 30 20622670  
biv@die-gebaeuedienstleister.de  
www.die-gebaeuedienstleister.de

Verantwortlich: Wolfgang Molitor, Hauptgeschäftsführer des  
Bundesinnungsverbandes des Gebäudereiniger-Handwerks

Abbildung S.16 links: Vladislav Gajic – stock.adobe.com. Alle weiteren Abbildungen sind Eigentum des Bundesinnungsverbandes des Gebäudereiniger-Handwerks.  
Erscheinungsdatum: April 2024

Redaktion: Steffi Reuter, Geschäftsführerin Öffentlichkeitsarbeit & Berufliche  
Bildung des Bundesinnungsverbandes des Gebäudereiniger-Handwerks

Gestaltung und Satz: Silvia Sunderer, Kommunikation & Design, Berlin,  
silviasunderer@sinngestalten.de

Druck: Druckerei Lippert, Boxhagener Str. 76 – 78, 10245 Berlin



Folgen Sie uns auf LinkedIn, X, Facebook, Instagram, Youtube und TikTok

# Zukunftsforum Gebäudedienste 2024

15 % Frühbuche-  
rabatt bis 15.06.  
sichern

## DER BRANCHENTREFF FÜR GEBÄUEDIENSTLEISTER

05./06. November 2024 in Weimar



Nähere Infos finden Sie unter  
[www.zukunftsforum-gebaeuedienste.de](http://www.zukunftsforum-gebaeuedienste.de)

JETZT ANMELDEN! JETZT ANMELDEN! JETZT ANMELDEN! JETZT ANMELDEN!